Satzung
zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührensatzung)

Vom 07.12.1981
in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.10.2012

Aufgrund von

- §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz),

- § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und

- §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 24.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Verwaltungsgebühren

1.	Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	24,50 €
2.	Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung einer Kolumbarienplatte	24,50 €
3.	befristete Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (§4 Friedhofsordnung)	49,50 €
4.	befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (§4 Friedhofsordnung)	49,50 €
5.	befristete Zulassung von sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeiten (§4 Friedhofsordnung	24,50 €
6.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	119,00 €
7.	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	24,50 €
8.	Anforderung von Urnen	14,50 €
9.	Ausstellung eines Leichenpasses	14,50 €

Art. 2

§ 5 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1.	Für die Bestattung		
	1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	470 €
	1.2	von Personen unter 10 Jahren	195 €
	1.3	von Tot- und Fehlgeburten	160 €
	1.4	pro Leichenträger (wenn Besorgung durch Gemeinde)	80 €
2.	Für die Beisetzung von Urnen		180 €
3.	Für die Überlassung eines Einzelgrabes		
	3.1	bei Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100 €
	3.2	für Personen unter 10 Jahren	600 €
	3.3	Einzelurnenerdgrab	600 €
	3.4	Grabkammer im Kolumbarium	650 €
4.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
	4.1	für ein Kaufgrab – Einzelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	2.100 €
	4.2	für ein Kaufgrab – Doppelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	4.300 €
	4.3	für ein Kaufgrab - Doppelfläche ohne Recht auf Tieferlegung	2.900 €
	4.4	für eine Urnenkaufgrab bis zu 2-facher Belegung	1.150 €
	4.5	für eine Urnenkaufkammer im Kolumbarium bis zu 2-facher Belegung	900 €
5.	Für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts		
	5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Ziffern 4.1 - 4.5
	5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer je Jahr der Verlängerung der Nutzungsperiode	
	5.2.1	für ein Kaufgrab – Einzelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	84 €
	5.2.2	für ein Kaufgrab – Doppelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	172 €
	5.2.3	für ein Kaufgrab - Doppelfläche ohne Recht auf Tieferlegung	116 €
	5.2.4	für eine Urnenkaufgrab bis zu 2-facher Belegung	46 €
	5.2.5	für eine Urnenkaufkammer im Kolumbarium bis zu 2-facher Belegung	36 €

Die Gebühren nach Ziffern 5.2.1 - 5.2.5 werden anteilig je Monat abgerechnet.

6. Für sonstige Leistungen

5.1	für die Benutzung der Leichenhalle/Kapelle	285 €
5.2	für die Benutzung der Kühlzelle, je angefangener Tag	55 €
5.3	Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit	1.490 €
5.4	Umbettung einer Urne aus Urnenerdgräbern	450 €
5.5	Umbettung einer Urne aus Kolumbarien	165 €
5.6	Ausgrabung Verstorbener vor Ablauf der Ruhezeit	1.460 €
5.7	Ausgrabung Verstorbener nach Ablauf der Ruhezeit zur Bestattung in einem geöffneten Grab	800 €
5.8	Aufwand für Tieferlegung	155 €
5.9	Anlegen eines Doppelwahlgrabes	65 €
5.10	Ordnungsdienst	100 €

7. Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen

7.1	nach 18:00 Uhr	100 €
7.2	an Samstagen	150 €

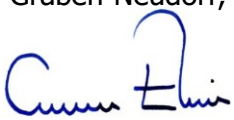
8. Zuschlag für Auswärtige

Für die Leistungen nach Nr. 3, 4, 5.1 und 5.2 wird für Auswärtige ein Zuschlag von 50% erhoben. In Härtefällen wie Heimaufenthalte, Ausbildung u. ä. bleibt die Festsetzung einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Graben-Neudorf, 24.11.2025



Christian Eheim
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.